

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts – Drucksache 15/4321–

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen und Prüfbitten des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Gesetzentwurf allgemein)

Zu Buchstabe a (Einführung von Luftfahrzeugpfandbriefen)

Die erbetene Prüfung hat ergeben, dass so genannte Luftfahrzeugpfandbriefe im Rahmen des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens nicht eingeführt werden sollten.

Durch das Pfandbriefgesetz wird der Kreis der Emittenten ausgedehnt; für alle Emittenten werden in teils geringerem, in teils größerem Umfang neue Vorschriften anzuwenden sein. Die Änderungen sollen den hervorragenden Ruf des Pfandbriefs an den internationalen Finanzmärkten festigen und stärken. Es ist wünschenswert, dass die Investoren und die anderen Marktteilnehmer die Bestätigung am Markt erfahren, dass die Änderung des Emittentenkreises nicht zu einer Beeinträchtigung der Qualität und der Maßstabsfunktion des Pfandbriefs führt. Eine Ausdehnung des Pfandbriefs auf ganz andersartige Deckungswerte als die bekannten, könnte hingegen zu Zweifeln an der Kontinuität des deutschen Pfandbriefrechts führen. Dies sollte jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt vermieden werden.

Bei einer gesetzlichen Einführung von Luftfahrzeugpfandbriefen wären zahlreiche Fragen im Hinblick auf die Besonderheiten entsprechender Deckungswerte zu klären. Dies könnte zu einer erheblichen Verzögerung des gesamten Gesetzgebungsverfahrens führen. Aus Sicht der Pfandbriefemittenten, insbesondere auch der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, ist jedoch eine möglichst frühzeitige Verabschiedung des Gesetzes wünschenswert, damit sich die Kreditinstitute auf die Rechtslage ab dem 19. Juli 2005 rechtzeitig einstellen können.

Zu Buchstabe b (Schaffung eines Rechtsrahmens für gedeckte Schuldverschreibungen)

Die erbetene Prüfung hat ergeben, dass in das Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts keine Vorschriften über andere gedeckte Schuldverschreibungen aufgenommen werden sollten.

Die Aufnahme derartiger Vorschriften würde den Rahmen des Gesetzes sprengen und das Gesetzgebungsvorhaben verzögern. Die künftigen Pfandbriefemittenten, insbesondere die öffentlich-rechtlichen, haben jedoch ein großes Interesse daran, dass das Pfandbriefgesetz möglichst rasch verabschiedet wird, damit sie sich auf die Rechtslage ab dem 19. Juli 2005 frühzeitig einstellen können.

Auch dürfte den in der Begründung des Bundesrates angeführten regional tätigen Kreditinstituten, die die formalen Voraussetzungen für eine Pfandbrieflizenz nicht erfüllen, durch Regelungen nach dem angeführten Vorbild des DG-Umwandlungsgesetzes nur wenig geholfen werden. Denn die Einhaltung der in einem solchen Rahmen zu stellenden Anforderungen würde seitens der genannten Kreditinstitute einen ähnlich hohen Aufwand erfordern wie nach dem Pfandbriefgesetz. Vor diesem Hintergrund ist offen, ob überhaupt ein Bedürfnis für die Schaffung von Vorschriften über andere gedeckte Schuldverschreibungen besteht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1a – neu – PfandBG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Deckungsfähigkeit treuhänderisch von einem anderen Kreditinstitut für die Pfandbriefbank gehaltener Grundpfandrechte ist dann zu bejahen, wenn die Pfandbriefbank einen Anspruch auf endgültige Übertragung des Grundpfandrechts hat und das Grundpfandrecht im Fall der Insolvenz des anderen Kreditinstituts oder bei gegen dieses

gerichteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen als Grundpfandrecht der Pfandbriefbank gilt. Ob diese Insolvenzfestigkeit vorliegt, ergibt sich aus anderen Gesetzen.

Sofern abweichend vom vorgenannten Fall die Pfandbriefbank den Anspruch auf die Übertragung des Grundpfandrechts im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung hat, bedarf es weiterer Prüfung hinsichtlich der Insolvenzfestigkeit eines solchen Anspruchs.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1 PfandBG)

Die erbetene Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass die Streichung von § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht erfolgen sollte.

Pfandbriefe müssen mit ihrem Rückzahlungsbetrag gedeckt sein. Anderenfalls könnte im Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank, der die Deckungsmasse nicht erfasst, der Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe zum Beispiel durch das Auflaufen von Zinsansprüchen wachsen, ohne dass dem eine entsprechende Deckung gegenüber stünde.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 3 PfandBG)

Die vorgeschlagene Änderung erscheint nicht geboten.

In der Begründung zu dem Antrag wird zutreffend darauf hingewiesen, dass es sachgerecht ist, wenn die Bestellung des Treuhänders durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt. Eine Anhörung der Länderaufsichtsbehörde im Vorfeld der Bestellung des Treuhänders könnte zu unnötigem bürokratischen Aufwand führen.

Zu Nummer 5 (§ 9 PfandBG)

Die erbetene Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass am Wortlaut des § 9 und damit an der bisher aus dem Hypothekendarlehenbankgesetz bekannten Form der Verwahrung von Deckungswerten und Urkunden festgehalten werden soll.

Der Treuhänder ist aus Sicht von Anleger und Rating-Agenturen von maßgeblicher Bedeutung für die Sicherheit des Pfandbriefs. Er hat die Deckungsrechnung zu prüfen und zu verhindern, dass Deckungswerte abhanden kommen. Den Mitverschluss zu streichen, würde mindestens die Wahrnehmung der Rolle des Treuhänders und damit den Ruf des Pfandbriefs gefährden. Darüber hinaus wäre fallweise auch die Sicherheit der Deckung selbst gefährdet. Die beklagte Erschwerung bestimmter Handlungsabläufe, nämlich der Herausgabe von Deckungswerten und Urkunden, durch den Mitverschluss seitens des Treuhänders ist gerade die Voraussetzung für das Ansehen des Pfandbriefs als besonders sicheres Produkt.

Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 PfandBG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Für die Sicherheit des Pfandbriefs ist es von großer Bedeutung, dass Grundpfandrechte, die im Hypothekendarlehenbankgeschäft in den USA, in Kanada oder in Japan erworben wurden, nur dann zur Deckung von Hypothekendarlehenpfandbriefen verwendet werden können, wenn entsprechende Erfahrungen mit diesen Immobilienmärkten zugrunde liegen. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit ausreichende Erfahrungen vorliegen und

ob und inwieweit dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 7 (§ 16 Abs. 2 PfandBG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Der Bundesrat hat um Prüfung gebeten, ob für im Inland gelegene Grundstücke die Definition des „Marktwertes“ durch die Legaldefinition von § 194 des Baugesetzbuches ersetzt werden kann. Zur Begründung wird auf die Einheit der Rechtsordnung hingewiesen. Das Hypothekendarlehenbankgeschäft ist allerdings auch unter internationalen Gesichtspunkten zu betrachten. Die EU-Kommission plant, Mitte 2005 eine Mitteilung zur Stärkung des grenzüberschreitenden Hypothekendarlehenbankgeschäfts vorzulegen. Vor dem Hintergrund internationaler Harmonisierungsbemühungen kann sich das Argument der Einheit der Rechtsordnung relativieren.

Zu Nummer 8 (§ 19 Abs. 1 Nr. 01 – neu –, § 20 Abs. 2 Nr. 01 – neu – PfandBG)

Dem Vorschlag, bei Hypothekendarlehenpfandbriefen und bei Öffentlichen Pfandbriefen jeweils die Deckung durch Pfandbriefe derselben Gattung zuzulassen, wird nicht zugestimmt.

Durch die Zulassung von Pfandbriefen als Deckungswerte würde das Erfolgsmodell des Pfandbriefs verwässert. Die unmittelbare Verantwortung der Pfandbriefbank für die Deckungswerte würde ebenso wie die Transparenz der Deckungsmasse erheblich eingeschränkt. Die Erhöhung der Transparenz der Deckungsmasse aber ist ein wesentliches Anliegen des Pfandbriefgesetzes. Eine Umsetzung der beiden Bundesratsvorschläge würde beispielsweise dazu führen, dass Pfandbriefinvestoren unter Umständen keine Informationen über die regionale Konzentration von Risiken erhalten würden. Zudem ist fraglich, ob es EU-rechtlich zulässig wäre, als Deckungswerte nur deutsche Pfandbriefe zuzulassen. Sofern aber andere gedeckte Schuldverschreibungen aus der EU mit niedrigerem Sicherheitsprofil dem Pfandbrief gleichgestellt werden müssten, würde der Charakter des Pfandbriefs negativ verändert.

Zu Nummer 9 (§ 20 PfandBG)

Die erbetene Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass ein Bedarf für die Zulassung lediglich treuhänderisch für die Pfandbriefbank gehaltener Forderungen als Deckungswerte Öffentlicher Pfandbriefe nicht besteht.

Die Ausnahmen von dem Grundsatz, dass die Deckungswerte von der Pfandbriefbank erworben sein müssen, sollten eng begrenzt sein. Die Sicherheit des Pfandbriefs erfordert es grundsätzlich, dass der Deckungswert der Pfandbriefbank endgültig zusteht. Eine Anwartschaft reicht aus, wenn der Erwerb von anderer Seite nicht mehr verhindert werden kann. Diese Voraussetzung ist im Fall der treuhänderischen Verwaltung von Forderungen nicht mit der wünschenswerten Sicherheit gegeben. Demgegenüber ist die Übertragung von Forderungen, anders als die Übertragung von Buchgrundschulden, ohne erheblichen, insbesondere finanziellen, Aufwand zu bewältigen. Der Vergleich mit den Hypothekendarlehenpfandbriefen ist daher unzutreffend.

Zu Nummer 10 (§ 21 PfandBG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Das Petition geht aber in einem entscheidenden Punkt über eine bloße Klarstellung hinaus, so dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung jedenfalls abzulehnen ist. Sie zielt nämlich darauf ab, dass verschiedenste synthetisch hergestellte Tilgungsgestaltungen die Voraussetzungen des § 22 des Pfandbriefgesetzes erfüllen und anstelle des vertraglich vereinbarten Darlehens in Deckung genommen werden könnten. Zuzugestehen ist, dass wirtschaftlich jedes Darlehen durch Nichtberücksichtigung inadäquater Teilvereinbarungen und interne Durchrechnung künstlich in ein „Abzahlungsdarlehen“ verwandelt werden kann. Ein derartig synthetisch strukturiertes Abzahlungsdarlehen entfernt sich aber so weitgehend von dem ihm zugrunde liegenden Darlehensvertrag, dass die ursprüngliche Darlehensvereinbarung in ihm nicht mehr wieder zuerkennen ist. Da trotz der nur teilweisen Indeckungnahme das gesamte Darlehen in das Deckungsregister einzutragen wäre, gäbe Letzteres keine zuverlässige Auskunft mehr über den Umfang der Deckungsmasse. Ungeachtet der Tatsache, dass sich die tatsächliche Höhe der Deckungswerte letztlich aus der Deckungsrechnung ergibt, würde dies zur Intransparenz, insbesondere der Deckungsmasse führen.

Zu Nummer 11 (§ 22 Abs. 2 und 4 PfandBG)

Dem Vorschlag, die Beleihung von Schiffen genehmigungsunabhängig bis zum Ende des zwanzigsten Lebensjahres des Schiffes zuzulassen, wird nicht zugestimmt.

Soweit die Empfehlung davon ausgeht, dass die geltenden Vorschriften des Schiffsbankgesetzes keine Altersbegrenzung für die Beleihung von Schiffen vorsehen, so stellt dies allenfalls – worauf auch in der Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 4 des Entwurfs hingewiesen wird – eine mögliche Interpretation dar. Nach Sinn und Zweck des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Schiffsbankgesetzes dürfte es vielmehr näher liegen, dass Schiffe nur bis zum Ende des zwölften – beziehungsweise bei Vorliegen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bis zum Ende des fünfzehnten – Lebensjahres beliehen werden dürfen. Darauf zielt auch der letzte Halbsatz des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Schiffsbankgesetzes („wenn eine entsprechende Lebensdauer des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes zu erwarten ist“).

Die in § 22 Abs. 2 und 4 des Pfandbriefgesetzes getroffene Neuregelung trägt in ihrer vorliegenden Fassung dem technischen Fortschritt im Schiffsbau bereits insoweit ausreichend Rechnung, als dass nunmehr Schiffe bis Ende ihres fünfzehnten Lebensjahres auch ohne Genehmigung der Bundesanstalt deckungsfähig sind und ein Schiff mit Genehmigung der Bundesanstalt bis zum Ende seines zwanzigsten Lebensjahres beliehen werden darf. Der Schutz der Schiffspfandbriefgläubiger gebietet es, bei der Festlegung der zeitlichen Beleihungsfähigkeit die potentielle Lebenserwartung des Schiffes nicht voll auszuschöpfen. Die Bemessung der zulässigen Beleihungsdauer hat zudem nicht allein an die technische, sondern auch an die wirtschaftliche Lebenserwartung des Schiffes anzuknüpfen und den darüber hinausgehenden Sicherheitsanforderungen an eine Deckungsmasse Rechnung zu tragen. Die zeitliche Differenz

zwischen technischer Lebensdauer und Beleihungszeitraum dient als Sicherheitspuffer zum Schutze der Pfandbriefgläubiger. Da die Vorschriften zur Beleihung zudem nicht zwischen den verschiedenen Schiffstypen differenzieren, ist für die gesamte Vorschrift des § 22 des Pfandbriefgesetzes derjenige Schiffstyp zugrunde zulegen, der über die kürzeste Lebenserwartung verfügt. Diese beträgt nach vorliegenden Informationen etwa 20 Jahre.

Zu Nummer 12 (§ 22 Abs. 4a – neu – PfandBG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Soweit die Empfehlung davon ausgeht, dass nach dem Schiffsbankgesetz keine Alters-Obergrenze für Beleihungsobjekte gelte, so ist hierzu zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen zu Nummer 11 zu verweisen.

Nach dem geltenden Recht des Schiffsbankgesetzes ebenso wie nach dem Entwurf des Pfandbriefgesetzes ist eine sog. Flottenfinanzierung, d. h. die gleichzeitige Beleihung mehrerer Schiffe mittels eines einheitlichen Darlehens, grundsätzlich zulässig. Als Beleihungsobjekte kommen im Rahmen der Flottenfinanzierung für die Deckung aber nur solche Schiffe in Betracht, die die entsprechenden Voraussetzungen hierfür erfüllen. Unter dem Pfandbriefgesetz bedeutet dies, dass die beliehene Flotte aus Schiffen bestehen muss, die während der Gesamtlaufzeit der Finanzierung das fünfzehnte beziehungsweise im Falle einer Genehmigung durch die Bundesanstalt das zwanzigste Lebensjahr nicht überschreiten.

Wie für das synthetisch errechnete Abzahlungsdarlehen ist auch für die Konstellation der Flottenfinanzierung mit Altschiffbeteiligung zuzugestehen, dass sich nach entsprechenden internen Zuordnungsprozessen eine Beleihbarkeit aus wirtschaftlicher Sicht zunächst darstellen ließe, zumal alternativ auch eine Beleihung der einzelnen Schiffe jeweils durch Einzeldarlehen möglich wäre. Gegen eine nur interne Zuordnung des Darlehens, d. h. einzelner Darlehensteile auf die einzelnen Beleihungsobjekte spricht aber, dass hier statt einer rechtlich nicht gewollten synthetischen Aufteilung des Darlehens erfolgt, die nur aus den internen Dokumentationen des Institutes ersichtlich würde und nur anhand dieser nachvollzogen werden könnte. Dies würde im Ergebnis auch hier zur Intransparenz, insbesondere der Deckungsmasse und möglicherweise auch der Deckungsrechnung führen.

Zu Nummer 13 (§ 23 Abs. 1 Satz 1 PfandBG)

Die erbetene Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass dem Anliegen des Bundesrates teilweise entsprochen werden sollte.

Eine Beschränkung des Versicherungsvolumens auf – wie hilfsweise vorgeschlagen – „120 Prozent der jeweiligen ausstehenden Darlehensforderung“ erscheint sachgerecht, soweit das durch die Schiffshypothek gesicherte Darlehen erstrangig ist und keine gleichrangigen Schiffshypotheken bestehen. In Fällen von Nachrangbeleihungen gebietet die Sicherheit der Schiffspfandbriefgläubiger dagegen – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen – einen Versicherungsschutz „zumindest in Höhe des aktuellen Marktwertes“. Nicht sachgerecht wäre es daher erst recht, im Pfandbriefgesetz vollständig auf eine Regelung zur Höhe der Versicherungs-

summe zu verzichten und die Vorgaben zum Versicherungsvolumen allein den Geschäftsbedingungen der Pfandbriefbanken zu überlassen. Zwar würde dies der geltenden Rechtslage im Schiffsbankgesetz entsprechen, wegen der mit dem Schifffahrtsgeschäft einhergehenden Risiken sollte jedoch nunmehr im Pfandbriefgesetz durch eine diesbezügliche Vorgabe sichergestellt werden, dass die beliebigen Schiffe ausreichend, d. h. in entsprechender Höhe versichert sind.

Zu Nummer 14 (§ 27 Abs. 1 PfandBG)

Die erbetene Prüfung hat ergeben, dass an den im Entwurf des Pfandbriefgesetzes vorgesehenen Anforderungen an das Risikomanagement festgehalten werden soll.

Die Deckung der Pfandbriefe muss jederzeit sichergestellt sein. Etwaiger mit dieser Sicherstellung verbundener administrativer und kostenträchtiger Aufwand ist unvermeidlich. Kreditinstitute müssen ohnehin, auch ohne das Pfandbriefgeschäft zu betreiben, gemäß § 25a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist bereits darauf hingewiesen, dass § 27 Abs. 1 nicht ein gesondertes Risikomanagementsystem erfordert, wenn ein für die Pfandbriefbank im Ganzen bestehendes Risikomanagement eine gesonderte Abbildung der spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäfts und der Deckungsmassen sowie die Einhaltung der übrigen Vorschriften des § 27 Abs. 1 ermöglicht.

Eine im Gesetzeswortlaut vorzunehmende „Beschränkung“ der Sicherstellung von Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der mit dem Pfandbriefgeschäft verbundenen Risiken wäre daher nicht zweckdienlich.

Weiter sind entgegen der Begründung des Bundesrates Marktpreisrisiken, z. B. Zinsänderungs- und Währungsrisiken, in ihren Auswirkungen für die Sicherheit des Pfandbriefs nicht zu unterschätzen. Sie sind daher mit Recht im Gesetz erwähnt.

Die von den Anlegern erwartete Sicherheit des Pfandbriefs erfordert auch eine kurzfristige Anpassung des Risikomanagementsystems an sich ändernde Bedingungen.

Zu Nummer 15 (§ 27 Abs. 2 PfandBG)

Die erbetene Prüfung hat ergeben, dass § 27 Abs. 2 nicht gestrichen werden sollte.

Eine von der Pfandbriefbank vorzunehmende Analyse von Risiken im Zusammenhang mit einer beabsichtigten qualitativen Erweiterung ihres Pfandbriefgeschäfts, eine entsprechende Anpassung des Risikomanagementsystems und ggf. eine vorübergehende Zurückhaltung bei der Indeckungnahme der aus den neuartigen Geschäften erworbenen Werte ist für die Sicherheit des Pfandbriefs von großer Bedeutung. Die Vorschrift ist durch die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (MaH) nicht entbehrlich, weil die MaH keinen Gesetzescharakter haben, sondern lediglich eine Auslegung des § 25a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes darstellen. Die Beschränkungen des § 27 Abs. 2 gelten im Übrigen auch für die Indeckungnahme von Geschäften, während § 25a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes und dementsprechend die MaH nur für die Aufnahme von Geschäften gelten.

Zu Nummer 16 (§ 28 PfandBG)

Die erbetene Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene vierteljährliche Berichterstattung und die verlangten Angaben beibehalten werden sollten.

Die dem § 28 Abs. 1 bis 4 des Pfandbriefgesetzes entsprechenden Informationen müssen den Kreditinstituten im Rahmen ihres Risikomanagements ohnehin jederzeit zur Verfügung stehen. Soweit die Pfandbriefe einem Rating unterliegen, werden Angaben dieser Art auch von den Rating-Agenturen verlangt. Eine Lockerung der Vorschriften würde den Aufwand der Pfandbriefbanken also nur geringfügig verringern.

Die quartalsweise Veröffentlichung der Angaben ist im Interesse der Anleger. Der Hinweis des Bundesrates, dass die Berichterstattung lediglich relativ statische Bestände betreffe, ist nicht überzeugend. Schließlich kann die Deckung der Pfandbriefe teilweise auch durch Derivate erfolgen, deren Wertentwicklung nicht statisch ist.

Zu Nummer 17 (§ 42 Abs. 2 PfandBG)

Die erbetene Prüfung ergibt, dass grundsätzlich an der Vorschrift über das Kernkapital festgehalten werden soll.

In der Begründung des Gesetzentwurfs ist darauf hingewiesen, dass das Erfordernis des Kernkapitals durch die Langfristigkeit der Darlehensgewährungen und der Emissionszeiträume des Pfandbriefgeschäfts begründet ist. Das Eigenkapital, welches letztlich die Funktion hat, etwaig entstehende Verluste auszugleichen, muss dieser Langfristigkeit angemessen und entsprechend dimensioniert sein. Im Übrigen müssen Pfandbriefbanken jederzeit in der Lage sein, sich bei Fälligwerden großvolumiger Pfandbriefemissionen kurzfristig die notwendige Liquidität zu beschaffen. Diese Überlegungen gelten auch für solche Kreditinstitute, die bereits in der Vergangenheit Pfandbriefe begeben haben. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass eine Pfandbriefbank nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein entsprechendes Kernkapital vorweisen muss, während ein Kreditinstitut, das einen Pfandbrief unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begeben hat, von dieser Anforderung befreit wird.

Zu Nummer 18 (§ 46 Satz 1 PfandBG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aufgrund der unterschiedlichen Dogmatik und der damit verbundenen Grundannahmen sind der Verkehrswert einerseits und der Beleihungswert andererseits auch in ihren wirtschaftlichen Ergebnissen nicht ausreichend vergleichbar. Während der Verkehrswert auf den aktuell erzielbaren Veräußerungswert abstellt und damit sämtliche gegenwärtigen, den Kaufpreis beeinflussenden Faktoren wie zum Beispiel Marktlagen mit einbezieht, dürfen dem Beleihungswert ausschließlich solche Eigenschaften des Grundstückes zugrunde gelegt werden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie zumindest für die Dauer der Beleihung Bestand haben werden.

Es ist nicht erkennbar, welche unmittelbaren Erleichterungen für Pfandbriefbanken mit dem Vorschlag des Bundesrates verbunden sein sollen, da für die Feststellung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit des Ergebnisses anderer

Wertermittlungsverfahren aus Vergleichsgründen eine Beleihungswertermittlung ohnehin durchgeführt werden müsste.

Zudem birgt die begehrte Ausnahmeregelung für vor Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes von Pfandbriefinstituten erworbene Grundpfandrechte die Gefahr, dass die „wirtschaftliche Vergleichbarkeit“ der Wertermittlungsverfahren dann auch von den nach Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes zugelassenen Pfandbriefbanken hinsichtlich ihrer ebenfalls vor dem Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes erworbenen Grundpfandrechte geltend gemacht wird. Möglicherweise würde dies dann wiederum Begehrlichkeiten bzgl. der nach dem Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes erworbenen Grundpfandrechte nach sich ziehen. Die einheitliche Anwendung des konservativen Beleihungswertermittlungsverfahrens würde bzw. wäre damit mehr und mehr in Frage gestellt, was wiederum die Grundlage des Rufs des Pfandbriefs in Frage stellen würde.

Zu Nummer 19 (§ 49 PfandBG)

Die erbetene Prüfung hat ergeben, dass in § 49 keine Regelung in Anlehnung an § 50 Abs. 4 des Gesetzes erforderlich ist.

§ 49 des Gesetzentwurfs stellt im Verhältnis zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a lediglich einen Auffangtatbestand dar. Denn die letztgenannte Vorschrift erfasst nicht Forderungen gegen solche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, für die keine Anstaltslast oder auf Gesetz beruhende Gewährleistung oder staatliche Refinanzierungsgarantie gilt. Forderungen gegen Kreditinstitute in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, deren Verbindlichkei-

ten durch eine Gewährträgerhaftung abgesichert sind, fallen jedoch unter § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1. Einer Erweiterung des § 49 bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 20 (§ 50 Abs. 1 bis 4 PfandBG)

Die Bundesregierung wird das aus der Begründung des Bundesratsvorschlags sich ergebende Anliegen im Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zweifel an der Anwendbarkeit des Absatzes 4 auf Kreditinstitute, deren Pfandbriefprivileg nach ÖPG bereits vor dem Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes durch Umwandlung in eine private Rechtsform erloschen sind, sollten beseitigt werden.

Zu Nummer 21 (§ 50 PfandBG)

Die erbetene Prüfung hat ergeben, dass das ÖPG nicht fortgelten sollte für ausschließlich nach dem ÖPG begebene Pfandbriefe, deren Deckung ausschließlich aus vor Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes erworbenen Werten besteht.

Eine solche Regelung liefe auf ein Wahlrecht hinaus, ob die alten Deckungswerte den Vorschriften des ÖPG oder des Pfandbriefgesetzes unterliegen. Das Pfandbriefgesetz geht aber für die einzelnen Pfandbriefgattungen grundsätzlich von einem einheitlichen Pfandbriefumlauf und einer einheitlichen Deckungsmasse aus. Die einzige Ausnahme ist in § 46 geregelt. Unter den dort genannten Voraussetzungen sind zwei getrennte Deckungsmassen zu führen. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzesverfahren aber prüfen, ob in dem vom Bundesrat genannten Fall übergangsweise Ausnahmen von einzelnen Vorschriften des Pfandbriefgesetzes sinnvoll sind.

